

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

(Stand 01.12.2023)

Präambel

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat für die PERI-Gruppe hohe Priorität. Verstöße müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, damit mögliche Schäden für die PERI-Gruppe, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und weitere Betroffene abgewendet werden können.

Ein Kernelement dieser Früherkennung ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Liefer- und Wertschöpfungskette hingewiesen werden kann.

Diese Verfahrensordnung informiert über das Beschwerdeverfahren sowie über die Erreichbarkeit, die Zuständigkeit und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

1. Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren bietet jeder Person die Möglichkeit menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen gegenüber PERI entlang der gesamten Lieferkette zu melden (Frühwarnsystem).

Es besteht auch die Möglichkeit auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen, um einen unmittelbar bevorstehenden Schaden abzuwenden oder zu minimieren.

2. Wer kann sich beschweren oder Hinweise abgeben?

Jede Person ist berechtigt, Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu melden.

3. Was ist Gegenstand der Beschwerde oder des Hinweises?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, auf Risiken und Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der PERI-Gruppe und ihrer Lieferkette hinzuweisen.

4. Wie wird eine Beschwerde oder ein Hinweis abgegeben?

PERI stellt über das Internet ein Online-Hinweisgebersystem zur Verfügung. Die Eingabemaske ist in mehrere Sprachen übersetzt.

Das Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr unter folgender Adresse erreichbar:

<https://peri.integrityline.com/frontpage>

Hinweisgeber erhalten Zugang zu einer passwortgeschützten Mailbox (Secured Inbox), über die sie - auf Wunsch auch anonym - mit den Experten in Verbindung bleiben können, die mit der Untersuchung beauftragt sind, zum Beispiel um Rückfragen zu beantworten.

Per Briefpost erfolgen Beschwerden und Hinweise an:

PERI SE
Menschenrechtsbeauftragter
Rudolf-Diesel-Str. 19
89264 Weißenhorn
Deutschland

5. Wer bearbeitet die Hinweise und Beschwerden?

Hinweise und Beschwerden werden von gesondert beauftragten Mitarbeitern bearbeitet. Diese Mitarbeiter werden vom Menschenrechtsbeauftragten der PERI-Gruppe ausgewählt.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragten Mitarbeiter sind im Rahmen der Durchführung der Untersuchung nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Jeder Eingang eines Hinweises oder einer Beschwerde wird intern dokumentiert.

Empfangsbestätigung

Bei Meldung über unser digitales Hinweisgeber-System, erhalten Hinweisgeber eine individuelle Fallnummer und eine Empfangsbestätigung. Bitte notieren Sie sich diese Nummer.

Mit der individuellen Fallnummer kann jederzeit über die Webseite des Hinweisgeber-Systems der Bearbeitungsstand geprüft, zusätzliche Informationen abgeben, und mit den Bearbeitern kommuniziert werden.

Klärung des Sachverhaltes

Die eingegangene Beschwerde wird thematisch und der Schwere nach eingeordnet sowie priorisiert.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Mitarbeiter mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern das möglich ist.

Prüfung/Untersuchung

Hinweise oder Beschwerden werden zentral geprüft. Es wird auch geprüft, welche PERI-Gesellschaft oder welcher Lieferant betroffen sind.

Wenn die Untersuchung Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zuliefern bestätigt oder zeigt, dass diese unmittelbar bevorstehen, werden angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch die bei PERI verantwortliche Stelle eingeleitet. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.

Die Umsetzung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird von der zuständigen Stelle nachverfolgt.

Hinweisgeber werden über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

7. Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Davon umfasst sind auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die sonstigen in der Meldung genannten Personen. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

Zugriff auf die Meldekanäle hat nur ein speziell befugter Mitarbeiterkreis.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, werden nur auf „Need to know-Basis“ weitergegeben, wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist und im Einklang mit Datenschutzanforderungen steht.

Die PERI-Gruppe schützt Personen, die Hinweise gegeben oder Beschwerden abgesetzt haben vor Benachteiligung aufgrund dieser Hinweise oder Beschwerden.